

Mustersatzung für Vereine

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen.....
2. Er hat seinen Sitz in..... und ist eingetragener Verein (soll eingetragen werden), und zwar unter der Vereinsregisternummer des Amtsgerichts
3. Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. und im Deutschen Angelfischerverband e. V.
4. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.
 - Förderung des Sports.¹
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die²
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen
 - b) Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes

¹ Die „Förderung des Sports“ als Satzungszweck zu benennen, kann bei Bestehen einer Castinggruppe und der Inanspruchnahme von Fördermitteln des Kreis- bzw. Stadtsportbundes sinnvoll sein. Eine entsprechende Aktivität ist nachzuweisen.

² Nicht alle der aufgeführten Maßnahmen müssen auf jeden Verein zutreffen. Hier kann eine Auswahl erfolgen bzw. Ergänzungen vorgenommen werden.



- c) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
 - d) Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei
 - e) Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei
 - f) Durchführung von Schulungsmaßnahmen
 - g) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder
 - h) Förderung der Vereinsjugend
 - i) Förderung des Castingsports
 - j) Anpachtung oder Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen.
3. Hierbei sind jeweils die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.
4. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.



§ 4

Ende der Mitgliedschaft und Disziplinarmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt
 - c) oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder
 - f) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
4. Über den Ausschluss und die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gemäß Absatz 6. entscheidet der Vorstand durch schriftlich zu begründenden Beschluss. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden außer in den Fällen gemäß Punkt 3.f). Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.
6. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf
 - a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
 - b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
 - c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
7. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein 7. Gegen die Entscheidungen des Vorstands gem. Absatz 4. und 6. kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab der Zustellung schriftlich beim Vorstand die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.



§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitsdienst, Umlagen) zu erfüllen.
3. Umlagen dürfen nur zur Deckung eines höheren Finanzbedarfs im Sinne des Vereinszwecks bis zum 2-fachen³ des Jahresmitgliedsbeitrages beschlossen werden.
4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Schatzmeister, dem Gewässerobmann und dem Jugendwart (weitere Vorstandsmitglieder können in der Satzung vorgesehen werden).

³ Die Obergrenze kann bis zum 5-fachen des Jahresmitgliedsbeitrages frei festgelegt werden.



2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von (4) Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens (4) Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. In jedem Kalenderjahr muss grundsätzlich in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund beschließen, dass die Versammlung später stattfindet.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen und geleitet. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt entweder in der Zeitung (örtliche Presse/Name) oder durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können über sie wirksam durch den Verein benachrichtigt und geladen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,



- e) Festlegung der Beiträge und Umlagen,
 - f) Festlegung sonstiger Verpflichtungen der Mitglieder,
 - g) Satzungsänderung,
 - h) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
 4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.
 5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 9

Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
2. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendkasse ist Bestandteil der Vereinskasse.
3. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 10

Entschädigung

Vorstandsmitglieder können für Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand auf Basis des zu leistenden Zeitaufwands.



§ 11

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils zwei Kassenprüfer. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung wird der zweite Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt. Für jeden Kassenprüfer kann ein Vertreter gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer und ihre Vertreter dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
3. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12

Satzungsänderung/Auflösung des Vereins

1. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Stand: 14. April 2020

